



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Zeche Zollverein/Asienhaus
Bullmannaue 11

45327 Essen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: RAng'e Lüdtk'e
referat16@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2391

Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
16-39.20-12/07

10. Januar 2007

Förderung der freiwilligen Rückkehr nach den Programmen REAG und GARP
Überarbeitetes Antragsformular

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Anlage übersende ich das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) überarbeitete Antragsformular für das REAG-/GARP-Programm mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das aktualisierte Antragsformular kann auf Wunsch auch per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Ich bitte, Ihre Beratungsstellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lienen)

Förderung der freiwilligen Rückkehr mit den Programmen REAG und GARP im Jahr 2007

I. PROGRAMMAUSGESTALTUNG

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Bund folgende Hilfen nach den Programmen REAG und GARP (Bundesmittel):

Programmkomponenten

1.1. REAG-Rückkehrhilfen

1.1.1. Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

- Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: Häufige Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Bahnhof auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält.
- Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: Häufige Übernahme der Benzinkostenpauschale von insgesamt 205 € pro Fahrzeug (Bundes- und Landesanteil) unabhängig von der Zahl der Mitreisenden unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält.

1.1.2. Reisebeihilfe

Hinsichtlich der bisher gewährte Reisebeihilfe in Höhe von 100 € für Erwachsene und Jugendliche bzw 50 € für Kinder bis zum 12. Lebensjahr entfällt bis auf weiteres die Mitfinanzierung durch den Bund.

Es steht im Ermessen des jeweiligen Bundeslandes ob und in ggf. in welcher Höhe die Reisebeihilfe von dort weiter gewährt wird.

1.2. 1.2. GARP- Starthilfe

Häufige Übernahme einer Starthilfe für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten unter der Voraussetzung einer Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer aufhält.

Eine besondere Förderung erfolgt im Jahr 2007 weiterhin für Staatsangehörige aus dem Irak und Afghanistan , indem eine GARP-Starthilfe in Höhe von 500 € pro Erwachsenen und 250 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Familienhöchstbetrag 1.500 €) gewährt wird.

Daneben erhalten diese besondere Förderung (*bereits seit dem 01.07.2006*) nur noch die serbische und die Roma-Minderheit aus dem Kosovo.

1.2.1. Nach den obigen Kriterien ergibt sich für 2007 folgende GARP-Staatenliste:

Gruppe 1

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte vom Bund und Land zu tragen)

500 € pro Erwachsener und Jugendlicher,

250 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und maximal

1.500 € pro Familie bei Staatsangehörigen aus:

Staaten

Afghanistan

Irak

Serbien; nur hinsichtlich Angehörigen der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo

Gruppe 2

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte vom Bund und Land zu tragen)

250 € pro Erwachsener und Jugendlicher,

125 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und maximal

750 € pro Familie bei Staatsangehörigen aus:

Staaten

Armenien

Aserbaidshjan

Georgien

Iran

Mazedonien

Montenegro

Russische Föderation

Serbien; nur soweit nicht Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo

Türkei

Ukraine

Weißrussland

Gruppe 3

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte vom Bund und Land zu tragen)

200 € pro Erwachsener und Jugendlicher,

100 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und maximal

600 € pro Familie bei Staatsangehörigen aus:

Staaten

Ägypten

Äthiopien

Angola

Algerien

Bangladesch

Benin

Bhutan

Burkina Faso

China

Cote D'Ivoire

Guinea

DR Kongo

Eritrea

Ghana

Indien

Jemen

Jordanien

Kambodscha

Kamerun

Kuba

Libanon

Liberia

Mali

Marokko

Nigeria

Pakistan

Sierra Leone

Somalia

Sri Lanka

Syrien

Vietnam

Personenkreis

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden keine REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen gewährt. Dies gilt nicht für den Personenkreis unter Nr. 2.1.4 .

Die REAG-Rückkehrhilfe und die GARP-Starthilfe werden:

- 2.1.1 Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,
- 2.1.2 anerkannten Flüchtlingen,
- 2.1.3 sonstigen Ausländern, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,
- 2.1.4 Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

gewährt.

Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.
- 3.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind.
Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.
- 3.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch).
Eine REAG-Rückkehrhilfe kann in diesen Fällen gewährt werden.

3.4 Im Übrigen werden die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller:

- 3.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (Dies gilt als Mittellosigkeit),
- 3.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen,
- 3.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben,
- 3.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP- Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.2.) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.3.) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet,
- 3.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten,
- 3.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, welche die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

II. FINANZIERUNG DER PROGRAMME

Für die REAG- und GARP- Leistungen erfolgt die hälftige Finanzierung durch den Bund im Wege der Projektförderung mittels entsprechender Zuwendungsbescheide nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 BHO.

Der hälftige Kostenanteil im Hinblick auf die Verwaltungskosten der Programme verteilt sich auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylVfG) in der am 28.11.2006 gültigen Fassung.

Die Anwendung dieser Quotierung erfolgt bis auf weiteres. Eine spätere Neufassung des Verteilungsschlüssels bleibt vorbehalten. Der Beitrag des jeweiligen Landes zu dem hälftigen Kostenanteil an dem Stammhaushalt von IOM wird am Ende des Haushaltsjahres von IOM anhand seines tatsächlichen Anteils an der Gesamtzahl der freiwilligen Rückkehrer errechnet und unter den Ländern von IOM ausgeglichen.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungsjahres müssen die Verwaltungsausgaben und Ausgaben für die Förderleistungen bis zur Höhe der bewilligten Zuwendung durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Ebenso wird IOM den Ländern bis zum 31. März 2007 die Ausgaben in geeigneter Weise belegen. Hierfür ist erforderlich, dass die Stellen, über welche die freiwilligen Rückkehrer ihren Antrag gestellt haben, grundsätzlich alle Belege über verauslagte Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Ausreise der Rückkehrer bei IOM einreichen.



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

REAG-/GARP-Programm 2007

Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Program (GARP)

Programm der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer
für die finanzielle Unterstützung der Beförderung mittelloser Rückkehrer/Weiterwanderer

Informationsblatt

A. Allgemeine Information

Das REAG (Reisebeihilfen)/GARP(Starthilfe)-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

REAG/GARP wird von IOM im Auftrage des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

B. Unterstützungen

Im Rahmen des Programms werden folgende Hilfen gewährt:

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkosten in Höhe von 205,00 € pro PKW
- Reisebeihilfen in Höhe von bis zu 100,00 € für Erwachsene/Jugendliche bzw. bis zu 50,00 € für Kinder unter 12 Jahren, abhängig vom Bundesland in dem sich die Ausreisenden aufhalten.
- **GARP-Starthilfen** in Höhe von 200,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 100,00 € pro Kind unter 12 Jahren (maximal jedoch 600,00 € pro Familie) für Staatsangehörige aus: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Angola, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, China, Cote d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kuba, Libanon, Liberia, Mali, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Syrien und Vietnam
- **GARP-Starthilfen** in Höhe von 250,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 125,00 € pro Kind unter 12 Jahren (maximal jedoch 750,00 € pro Familie) für Staatsangehörige aus: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Iran, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien (einschließlich Kosovo) – außer Angehörigen der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo, Türkei und Ukraine.
- **GARP-Starthilfen** in Höhe von € 500 pro Erwachsenen/Jugendlichen und € 250 pro Kind unter 12 Jahren (maximal jedoch € 1.500 pro Familie) für Staatsangehörige aus: Afghanistan, Irak und Serbien (hier nur für Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo)

Stand: 19.12.2006

IOM - Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Charlottenstr. 17 • D-10117 Berlin • Germany
Tel: +49.30.278 778 0 • Fax: +49.30.278 778 99

IOM - Vertretung in Nürnberg:

Postfach 440159 • D-90206 Nürnberg • Frankenstraße 210 • D-90461 Nürnberg • Deutschland
Tel: +49.911.43 00 0 • Fax: +49.911.43 00 260

C. Antragstellung

REAG/GARP-Anträge können nur über eine kommunale- bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden.

D. Personenkreis und Voraussetzungen

Die REAG-Rückkehrhilfe und GARP-Starthilfe wird folgendem Personenkreis gewährt:

- Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- Anerkannten Flüchtlingen
- Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist
- Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für die Rückkehr in die serbische Provinz Kosovo kann ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden. Für die Rückkehr auf dem Landweg nach Montenegro, Serbien (einschließlich Kosovo) und Bosnien-Herzegowina ist zusätzlich eine Rückkehrvignette erforderlich.

Die Antragsteller müssen durch Unterschrift auf dem REAG/GARP-Antrag bestätigen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) werden keine REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen gewährt. Dies gilt nicht für Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

E. Einwanderungsvisum für Weiterwanderung

Ausländer, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittland anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen. (z.B. Raphaels-Werk, Diakonisches Werk, DRK). Verzeichnisse dieser Beratungsstellen können beim

Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

50728 Köln

(www.bundesverwaltungsamt.de)

angefordert werden. Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum vorliegt.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen über das REAG-/GARP-Programm können bei allen Sozial- und Ausländerämtern der Städte und Landkreise, bei den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen sowie bei IOM in Nürnberg (in deutsch oder englisch) angefordert werden.

G. Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP) (nur Hinflug)

IOM kann für Personen, die nicht über REAG/GARP gefördert werden können, durch SMAP (Special Migrants Assistance Program) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

REAG-/GARP-Programm 2007

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Programm der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, Illegalen, Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von anderen Ausländern (leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG), die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Merkblatt

für

deutsche Behörden,
Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,
Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte
und den
Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Das REAG-/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte (*Ausnahme: Reisebeihilfe, vgl. Teil I Nr. 1.1.2.*) finanziert.

Dieses Merkblatt stellt die maßgeblichen Regelungen des REAG-/GARP-Programms dar und dient der Erläuterung des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für eine Förderung werden durch die von Bund und Ländern beschlossene REAG-/GARP-Programmausgestaltung in der Fassung vom 08. Dezember 2006 geregelt. Diese Fassung ist in diesem Merkblatt unter den Punkten 1.1.-1.2., 2.1. und 3.1.- 3.4. übertragen. Programmänderungen sind rot markiert.

Stand: 14.12.2006

IOM - Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Charlottenstr. 17 • D-10117 Berlin • Germany
Tel: +49.30.278 778 0 • Fax: +49.30.278 778 99

IOM - Vertretung in Nürnberg:
Postfach 440159 • D-90206 Nürnberg • Frankenstraße 210 • D-90461 Nürnberg • Deutschland
Tel: +49.911.43 00 0 • Fax: +49.911.43 00 260

E-mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://www.iom.int/germany>

Bankverbindung: Deutsche Bank Bonn • BLZ 380 700 59 • Kto.-Nr. 1 360 031

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| Teil I | | 4 |
| 1. | Programmausgestaltung | 4 |
| 1.1 | REAG-Rückkehrhilfen | 4 |
| 1.1.1. | Reisekosten | 4 |
| 1.1.2. | Reisebeihilfe | 4 |
| 1.2. | GARP-Starthilfe | 4 |
| 1.2.1. | GARP-Starthilfe-Staatenliste | 5 |
| 2. | Personenkreis | 6 |
| 2.1. | Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union | 6 |
| 2.1.1. | Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz | 6 |
| 2.1.2. | Anerkannte Flüchtlinge | 6 |
| 2.1.3. | Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist | 6 |
| 2.1.4. | Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel | 6 |
| 2.2. | Hinweise zu besonderen Personengruppen | 6 |
| 2.2.1. | Ehegatten und Kinder | 6 |
| 2.2.2. | Minderjährige | 6 |
| 2.2.3. | Schwangere Frauen | 7 |
| 2.2.4. | Kranke Personen | 7 |
| 2.2.5. | Begleitpersonen | 7 |
| 2.2.6. | Verstorbene Personen | 7 |
| 3. | Bewilligungsvoraussetzungen | 7 |
| 3.1. | Rechtsanspruch | 7 |
| 3.2. | Ausschluss | 7 |
| 3.3. | Offensichtlicher Missbrauch | 7 |
| 3.4. | Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen | 7 |
| 3.5. | Erläuterungen | 8 |
| 3.5.1. | Doppelförderung | 8 |
| 3.5.2. | Rückzahlungsverpflichtung | 8 |
| 3.5.3. | Ausreise auf Dauer geplant | 8 |
| 3.5.4. | Verzichtserklärung | 9 |
| 3.5.5. | Nachrangigkeit | 9 |
| 3.5.6. | Reisedokumente für Rückkehrer | 9 |
| 3.5.7. | Reisedokumente für Weiterwanderer | 9 |
| 4. | Antragstellung | 9 |
| 4.1. | Unterlagen für die Antragstellung | 9 |
| 4.2. | Vereinfachte Antragstellung | 10 |
| 5. | Bestätigungen | 10 |
| 5.1. | Kostenerstattung durch die IOM | 10 |
| 6. | Buchung der Reise und des Reisewegs | 10 |
| 6.1. | Flugtickets | 11 |
| 6.2. | Reisegepäck | 11 |
| 7. | Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof | 11 |
| 8. | Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise | 11 |
| 9. | Rücktritt von der beantragten Ausreise | 11 |
| 10. | Nach der Ausreise | 11 |
| 11. | Berichte | 11 |
| Teil II | | 12 |
| 12. | Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung | 12 |
| 12.1. | Rückkehrer | 12 |
| 12.1.1. | Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente | 12 |
| 12.2. | Weiterwanderer | 12 |
| 12.2.1. | Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen | 13 |
| Teil III | | 13 |
| 13. | Finanzierung/Abrechnung des REAG-/GARP-Programmes | 13 |

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| Teil IV | | 13 |
| 14. | <i>Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern</i> | 13 |
| 14.1. | Kostenübernahmeerklärungen | 13 |
| 14.2. | Reisepässe | 13 |
| 14.3. | Eintragungen in Reisepässen | 14 |
| 14.4. | Runderlass | 14 |
| Teil V | | 14 |
| 15. | <i>Informationen über die Programme der IOM in Deutschland</i> | 14 |

Anhang

Annex 1: REAG/GARP-Antrag

Abkürzungen

| | |
|--------------|---|
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AsylVfG | Asylverfahrensgesetz |
| Aufenthaltsg | Aufenthaltsgesetz |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| EASY | Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer |
| GFK | Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 |
| UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) |
| PTA | Prepaid Ticket (vorausbezahltes Flugticket) |

Teil I

1. Programmausgestaltung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Bund folgende Hilfen nach den Programmen REAG und GARP (Bundesmittel):

Programmkomponenten:

1.1 REAG-Rückkehrhilfen

1.1.1. Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers/Weiterwanderers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: hälftige Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Bahnhof auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer/Weiterwanderer aufhält.

Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: hälftige Übernahme der Benzinkostenpauschale von insgesamt **205,00 €** pro Fahrzeug (Bundes- und Landesanteil) unabhängig von der Zahl der Mitreisenden unter der Voraussetzung der Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer/Weiterwanderer aufhält.

1.1.2. Reisebeihilfe

Hinsichtlich der bisher gewährten Reisebeihilfe in Höhe von

**100,00 € für Erwachsene und Jugendliche, bzw.
50,00 € für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr**

entfällt bis auf weiteres die Mitfinanzierung durch den Bund.

Es steht im Ermessen des jeweiligen Bundeslandes, ob und ggf. in welcher Höhe die Reisebeihilfe von dort weiter gewährt wird.

1.2. GARP-Starthilfe

Hälftige Übernahme einer Starthilfe für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten unter der Voraussetzung einer Kofinanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer/Weiterwanderer aufhält.

Eine besondere Förderung erfolgt im Jahr 2007 weiterhin für Staatsangehörige aus dem **Irak** und **Afghanistan**, indem eine GARP-Starthilfe in Höhe von **500,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **250,00 €** pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Familienhöchstbetrag **1.500,00 €**) gewährt wird.

Daneben erhält diese besondere Förderung (*bereits seit dem 01.07.2006*) nur noch die serbische und die Roma-Minderheit aus dem Kosovo.

1.2.1. GARP-Starthilfe-Staatenliste

Nach den obigen Kriterien ergibt sich für 2007 folgende GARP-Staatenliste:

Gruppe 1

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte von Bund und Land zu tragen)

500,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

250,00 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

jedoch maximal **1.500,00 €** pro Familie bei Staatsangehörigen aus den folgenden Staaten:

| |
|---|
| Afghanistan |
| Irak |
| Serbien - nur Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo |

Gruppe 2

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte von Bund und Land zu tragen)

250,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

125,00 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

jedoch maximal **750,00 €** pro Familie bei Staatsangehörigen aus den folgenden Staaten:

| | | |
|----------------------|--|-------------------------------|
| Armenien | Mazedonien | Türkei |
| Aserbaidschan | Montenegro | Ukraine |
| Georgien | Russische Föderation | Weißrussland (Belarus) |
| Iran | Serbien - außer Angehörigen der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo | |

Gruppe 3

Die Starthilfe beträgt insgesamt (je zur Hälfte von Bund und Land zu tragen)

200,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

100,00 € pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

jedoch maximal **600 €** pro Familie bei Staatsangehörigen aus den folgenden Staaten:

| | | |
|----------------------|-------------------|---------------------|
| Ägypten | Eritrea | Mali |
| Äthiopien | Ghana | Marokko |
| Angola | Indien | Nigeria |
| Algerien | Jemen | Pakistan |
| Bangladesch | Jordanien | Sierra Leone |
| Benin | Kamerun | Somalia |
| Bhutan | Kambodscha | Sri Lanka |
| Burkina Faso | Kongo (DR) | Syrien |
| China | Kuba | Vietnam |
| Côte D'Ivoire | Libanon | |
| Guinea | Liberia | |

2. Personenkreis

2.1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden keine REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen gewährt. Dies gilt nicht für den Personenkreis unter Nr. 2.1.4 .

Die REAG-Rückkehrhilfe und GARP-Starthilfe wird folgendem Personenkreis gewährt:

2.1.1. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Die REAG-Rückkehrhilfe und die GARP-Starthilfe werden Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die gem. § 1, Abs. 1, Punkt

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz, Abs. 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetz wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Aufenthaltsgesetz, Abs.4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

2.1.2. Anerkannte Flüchtlinge

2.1.3. Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,

2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

2.2. Hinweise zu besonderen Personengruppen

2.2.1. Ehegatten und Kinder

Die IOM kann für Ehegatten und Kinder, soweit sie nicht im Rahmen des REAG-/GARP-Programms gefördert werden können, auf Wunsch günstige Flugtarife anbieten und gemeinsame Flugbuchungen vornehmen. (SMAP-Programm).

2.2.2. Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können über das REAG-/GARP-Programm gefördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Ziel-land von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

2.2.3. Schwangere Frauen

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften in der Regel nur bis zur Vollendung der 31. Schwangerschaftswoche befördert. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.

2.2.4. Kranke Personen

Die IOM ist verpflichtet, den Fluggesellschaften Krankheiten von Passagieren zu melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. Gegebenenfalls ist die Flugtauglichkeit durch einen Vertragsarzt der Fluggesellschaft zu bestätigen.

Kranke Personen können von den Fluggesellschaften auch liegend (stretcher-cases) transportiert werden. Die Kosten hierfür entsprechen je nach Flugzeug den Kosten von vier oder mehr Sitzplätzen. Die IOM kann diese Kosten nur in ausführlich begründeten Ausnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel/Einverständnis des Kostenträgers übernehmen.

2.2.5. Begleitpersonen

Die Beförderung von eventuell notwendigen Begleitpersonen, z.B. für Behinderte oder Kranke, kann von der IOM nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers organisiert werden. Die IOM kann für notwendige Begleitpersonen günstige Flugtarife anbieten. (SMAP-Programm).

2.2.6. Verstorbene Personen

Beförderungskosten für verstorbene Personen können von der IOM nicht übernommen werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

3.2. Ausschluss

Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.

3.3. Offensichtlicher Missbrauch

Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann in diesen Fällen gewährt werden.

3.4. Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen

Im Übrigen werden die REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller:

- 3.4.1. nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen;** davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit)

- 3.4.2. für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen
- 3.4.3. noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben
- 3.4.4. sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.2.) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.3.) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet,
- 3.4.5. erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten,
- 3.4.6. ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, welche die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

3.5. Erläuterungen

3.5.1. Doppelförderung

Förderung und Leistungen durch das REAG-/GARP-Programm können für eine Person nur einmal angeboten werden.

3.5.2. Rückzahlungsverpflichtung

Rückforderungen werden grundsätzlich bei allen Personen betrieben, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Soweit nicht andere Gründe (z.B. die Art des Aufenthaltstitels) für oder gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, ist von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen bei Personen, die sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Ein nur vorübergehender Aufenthalt kann auch dann vorliegen, wenn sich eine Person zwar länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhält, aber der Zweck des Aufenthalts seiner Natur nach nur vorübergehender Art ist. (z.B. bei Studienaufenthalt und zeitlich begrenztem Arbeitsaufenthalt).

In jedem Fall ausgenommen von der Rückzahlungsverpflichtung sind die in Punkt 3.4.4. Satz 2 genannten Personen.

Ob eine Rückforderungsverpflichtung besteht, ist von den für die Wiedereinreisenden zuständigen Landesbehörden zu prüfen. Damit IOM die Rückforderung geltend machen kann, bedarf es einer Information über die Wiedereinreise und die übrigen Voraussetzungen für eine Rückforderung durch die zuständige Landesbehörde an IOM.

3.5.3. Ausreise auf Dauer geplant

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z.B. zwecks Heirat).

3.5.4. Verzichtserklärung

Eine zusätzliche Verzichtserklärung ist nicht erforderlich, da dieser Passus bereits wie folgt im Antragformular enthalten ist:

"Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten."

Dieser ist die Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel.

3.5.5. Nachrangigkeit

REAG/GARP-Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von anderer Stelle, z.B. durch eine Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer gemäß § 64 Aufenthaltsg, übernommen werden müssen.

3.5.6. Reisedokumente für Rückkehrer

Personen, die über das Programm gefördert werden, müssen für die Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sein. Für die Einreise in das Heimatland müssen gültige Einreisepapiere (Reisepass oder Passersatzpapier) vorliegen. Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit abgelaufenen Reisepässen oder mit Personalausweisen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 12.1. und 12.1.1.).

3.5.7. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist für einige Staaten (u.a. USA, Kanada und Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Für manche Staaten reicht ein Visum, das am Tag der Ausreise noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.

Die IOM darf diese Weiterwanderungen jedoch nur für die Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen. Auskünfte und Hilfen hierfür geben die Auswandererberatungsstellen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 12.2. und 12.2.1.).

4. Antragstellung

REAG/GARP-Anträge (siehe Annex 1) für die Förderung von Rückkehrern und Weiterwanderern können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländerämter, Kreise, Gemeinden, Sozialämter u.ä.), staatliche Wohnheime, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und über den UNHCR gestellt werden.

Für die Antragstellung muss das aktuelle REAG/GARP-Antragsformular 2007 benutzt werden. Ein Antragsformular darf nur für eine Person bzw. für eine Familie verwendet werden. Ein Antrag darf für eine Person bzw. eine Familie nur einmal gestellt werden.

4.1. Unterlagen für die Antragstellung

Dem REAG/GARP-Antrag müssen folgende Dokumente und Bestätigungen beiliegen:

- Kopie des Dokuments zur Einreise in das Heimatland bzw. den Drittstaat (z.B. gültiger Reisepass oder Passersatzpapier, ggf. Rückkehrvignette etc.).
- Für Rückkehrer und Weiterwanderer, die ein Land im Transit bereisen, muss gegebenenfalls die Kopie des Transitvisums beigelegt werden.
- Für Weiterwanderer, die in einen Drittstaat reisen, muss die Kopie eines entspre-

chenden Visums beigelegt werden.

Die folgenden Unterlagen müssen entweder eingereicht oder entsprechend der vereinfachten Antragstellung auf dem REAG/GARP-Antrag bestätigt werden:

- Kopie der gültigen Aufenthaltsdokumente (z.B. Aufenthaltsgestattung, -genehmigung, -erlaubnis) oder Duldung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung für die Bundesrepublik Deutschland
- Nachweis der Mittellosigkeit
- Minderheitennachweis (Serbien/Kosovo)

4.2. Vereinfachte Antragstellung

Die vereinfachte Antragstellung gilt für alle antragsberechtigten Stellen. Nach diesem Verfahren ist es bei einer Antragstellung nicht mehr nötig, dem REAG/GARP-Antrag die Kopien der Reise- und Aufenthaltsdokumente und die Bestätigung der Mittellosigkeit beizulegen. Es ist ausreichend, wenn das Vorliegen der Dokumente und die Mittellosigkeit auf dem REAG/GARP-Antrag durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigt wird.

Die IOM kann der antragsübermittelnden Stelle Kosten, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstehen und somit zu einer unplanmäßigen Verzögerung der Ausreise führen, in Rechnung stellen.

5. Bestätigungen

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die IOM der antragübermittelnden Stelle eine Bestätigung über die Reisedaten und die finanziellen Unterstützungen zufaxen. Die auszahlende Stelle muss auf der dritten Seite der Bestätigung (Empfangsbestätigung):

- die Bankverbindung und den Verwendungszweck eintragen, damit verauslagte Beträge erstattet werden können
- den Ausreisenden den Erhalt von Bargeldleistungen quittieren lassen. Eine Ausfertigung dieser Empfangsbestätigung ist, versehen mit Unterschrift und Dienstsiegel, an die IOM in Nürnberg (Adresse siehe Seite 1) zurückzusenden.

Aufgrund des geltenden Abrechnungsverfahrens ist es erforderlich, dass die antragsübermittelnde Stelle grundsätzlich alle Belege über verauslagte Mittel **innerhalb von sechs Wochen** nach Ausreise bei der IOM einreichen. Bei Behörden, die das Sammelabrechnungsverfahren der Bundesbahn nutzen, kann sich dieser Zeitraum verlängern.

5.1. Kostenerstattung durch die IOM

Verauslagte Kosten können nur in Höhe der in der Bestätigung angegebenen Beträge erstattet werden. Die IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen daher **vor** Reiseantritt bei der IOM in Nürnberg schriftlich eingereicht und von der IOM bestätigt werden.

6. Buchung der Reise und des Reisewegs

Die IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den billigsten und kürzesten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der Ausreisenden rechtfertigt. Die IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der Ausreisenden begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Wenn alle Unterlagen bei der IOM komplett eingereicht oder bestätigt wurden, kann die IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Alle Anträge können der IOM per Fax direkt an die Sachbearbeiter übermittelt werden und brauchen nicht im Original nachgereicht zu werden. Eine Liste der Sachbearbeiter kann Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

6.1. Flugtickets

Aufgrund des hohen Umfangs weltweiter Flugbuchungen ist es für die IOM möglich, preisgünstige Flugtarife und Flugkonditionen zu erhalten. Von der IOM gebuchte Flugtickets (PTA) werden am Flughafen, am Schalter für "vorausbezahlte Flugtickets", hinterlegt. Sie sind nur an dem gebuchten Datum gültig und sind weder verkäuflich noch auf andere Personen übertragbar, noch von den Ausreisenden auf andere Flüge umbuchbar.

6.2. Reisegepäck

Die Freigeepäckgrenze für das Fluggepäck wird von der IOM in den schriftlichen Passagehinweisen angegeben. Kleinkindern unter zwei Jahren steht nach den Regeln der Fluggesellschaften kein Gepäck zu. Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten dafür liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo.

Die Fluggesellschaften befördern unbegleitetes Übergepäck in der Regel etwas billiger. Die IOM muss in solchen Fällen rechtzeitig informiert werden, damit das Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Reisende, die mit der Bundesbahn reisen, dürfen mehr Gepäck mitnehmen. Auch die Bundesbahn hat jedoch Gepäckgrenzen, die vor der Abreise bei der Bundesbahn erfragt werden müssen, falls dies in Einzelfällen notwendig erscheint.

7. Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof

Die IOM empfiehlt, den Ausreisenden bei ihrer Anreise zum Ausreiseort und bei der Erledigung ihrer Abreiseformalitäten behilflich zu sein und die von der IOM genehmigten finanziellen Unterstützung für die Ausreisenden am Ausreiseort auszuzahlen. Eine solche Unterstützung kann von Mitarbeitern der Behörde, über die der Antrag gestellt wurde oder von Vertretern eines Wohlfahrtsverbandes erfolgen. Die IOM kann hierfür keine Kosten übernehmen.

8. Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise

In Notfällen kann die IOM für Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder Rückreise zum Wohnort für die Behörde, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorlage treten, benötigt dafür aber eine Kostenübernahmeerklärung der antragsübermittelnden Stelle.

9. Rücktritt von der beantragten Ausreise

Falls bekannt wird, dass eine von der IOM vorgenommene Flugbuchung nicht genutzt werden kann, ist die IOM sofort zu benachrichtigen. Die IOM kann seine günstigen Flugtarife und einen kostenfreien Rücktritt von der Reise nur erhalten, wenn die Anzahl der Stornierungen sehr begrenzt bleibt. Nicht genutzte Flugtickets müssen der Fluggesellschaft daher umgehend gemeldet werden, damit die Sitzplätze für andere Passagiere genutzt werden können. Für Personen, die durch schuldhaftes Verhalten nicht ausreisen, kann die IOM nur im Ausnahmefall eine wiederholte Flugbuchung vornehmen.

10. Nach der Ausreise

Die Ausreise der betroffenen Personen ist der IOM möglichst durch die Grenzübertrittsbescheinigung zu belegen.

Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen und Zentrale Rückkehrberatungsstellen sollten das zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde über die Abreise der Betroffenen unterrichten, damit Sozialhilfeleistungen und andere öffentliche Zuwendungen eingestellt werden können.

11. Berichte

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die zuständigen Ministerien in den Bundesländern werden monatlich durch Statistiken und im Rahmen der zweimonatigen Abrechnung/Anforderung von Abschlagszahlungen über den Stand des REAG-/GARP-Programms unterrichtet.

Die IOM legt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den jeweiligen Bundesländern zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises Rechenschaft ab.

Teil II

12. Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung

Die Stellen, über welche der Antrag gestellt wurde, müssen sicherstellen, dass die Migranten zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz ihrer Reisepässe bzw. Passersatzpapiere sind. Falls diese Papiere vom Ausländeramt am Flughafen hinterlegt werden, müssen die Migranten unbedingt darauf hingewiesen werden, wo die Reisedokumente abzuholen sind.

12.1. Rückkehrer

Rückkehrer müssen im Besitz eines gültigen National- oder Reisepasses ihres Heimatlandes sein. Sollten diese Papiere nicht vorliegen oder die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, so ist die Ausstellung eines "Laissez-Passer", eines "Emergency Travel Certificate" oder eines anderen Ersatzpapiers durch das Konsulat oder die Botschaft unerlässlich.

Wenige Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

12.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente

Einige Staaten erlauben die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit schon abgelaufenen Reisepässen, mit Personalausweisen oder anderen Identitätsnachweisen. Die IOM kann die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn für den Fall der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

12.2. Weiterwanderer

Bei Weiterwanderungen sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates verbindlich.

Ausländer, die über das REAG-/GARP-Programm in einen anderen Staat weiterwandern wollen, sollten sich zur Auskunft und Beratung über Auswanderungsmöglichkeiten zunächst an eine Beratungsstelle des Raphaels-Werkes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes oder eine andere öffentliche Beratungsstelle wenden. Die Adressen dieser "Beratungsstellen für Ausländertätige und Auswanderer" sind im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes (BVA), Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, 50728 Köln (www.bundesverwaltungsamt.de) aufgeführt. Auch die Konsularabteilungen der Botschaften der Zielländer bieten ggf. entsprechende Informationen an.

Anträge zur Finanzierung einer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland können von der IOM erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Sichtvermerke (z.B. Einwanderungsvisum), gültige Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen.

Bei Weiterwanderungen in die USA können von der IOM Ersatzausweise ausgestellt werden, falls keine gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen. Hierfür ist **für jede Person** ein Passbild erforderlich. In einigen Fällen verlangt das Konsulat gültige Pässe (z.B. Travel Document).

12.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland unter der Flüchtlingskategorie beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und bei der Ausreise den Status von Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen haben. Die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik könnte sich auf die Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte die IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Bei der Familienzusammenführung von Kontingentflüchtlingen ist die Benutzung von Konventionspässen zur Weiterreise nach USA, Kanada, Australien und Neuseeland je nach Art des Visums grundsätzlich möglich.

Die IOM kann die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen die von der IOM finanzierten Reisekosten zurückerstatten.

Teil III

13. Finanzierung/Abrechnung des REAG-/GARP-Programmes

Die Leistungen des REAG-/GARP-Programms (operationeller Anteil) werden jeweils hälftig vom Bund und von den Bundesländern finanziert. Der Verwaltungskostenanteil wird zur Spitzabrechnung zum 31. März des Folgejahres ermittelt und auch hälftig vom Bund und den Bundesländern finanziert. Der 50%-ige Verwaltungskostenanteil der einzelnen Bundesländer wird anhand der Anzahl der Personen, die aus dem jeweiligen Bundesland ausgereist sind, ermittelt.

Die Abrechnung des REAG-/GARP-Programms mit dem Bund und den Bundesländern erfolgt in Form von Zwischenabrechnungen auf zweimonatlicher Basis. Den jeweiligen Zwischenabrechnungen ist eine Kalkulation über die voraussichtlichen Kosten der zwei Folgemonate beigefügt, um die weitere Durchführung des Programms zu gewährleisten. Diese Mittelanforderung wird um den Betrag von etwaigen Guthaben aus nicht verbrauchten Mitteln aus den zwei Vormonaten reduziert.

Die Endabrechnung findet bis zum 31. März des Folgejahres statt.

Teil IV

14. Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des REAG/GARP-Verfahrens ist vor allem eine einheitliche Abwicklung des Programms in allen Bundesländern anzustreben.

14.1. Kostenübernahmeerklärungen

Durch die vereinfachte Antragstellung (Punkt 4.1.) und durch die für einige Nationalitäten mögliche Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Punkt 12.1.1.) könnten in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

In den letzten Jahren wurde vermehrt Personen die Einreise in das Heimatland verweigert, und sie wurden in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeschickt, da im Antrag fälschlicherweise gültige Reisedokumente angegeben worden waren. Zur Beschleunigung des Ausreiseverfahrens werden die Behörden, über die der Antrag gestellt wurde, gebeten, der IOM durch eine generelle Erklärung auf Seite 1 des Antragsformulars zu bestätigen, dass Reisekosten und andere Beihilfen für die genannten Risiken übernommen werden (vereinfachte Beantragung).

14.2. Reisepässe

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten am Ausreiseort sollten die Pässe nicht zur Bundespolizei am Flughafen geschickt werden. Die Pässe sollten den Ausreisenden selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden. Immer häufiger können Personen kurzfristig nicht ausreisen, weil ihre Pässe am Ausreiseort nicht vorliegen oder nicht gefunden werden. Die IOM kann den Behörden entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn eine Ausreise nicht erfolgen kann, weil der Reisepass am Ausreiseort nicht vorlag.

Es ist außerdem nicht ratsam, Dokumente am Flughafen zu hinterlegen, wenn es sich um einen Schengen-Flug handelt, da es bei diesen Flügen keine Passkontrollen bei Abflug in der Bundesrepublik Deutschland gibt und somit die Gefahr besteht, dass die Migranten ohne Dokumente fliegen und dies erst bei der Grenzkontrolle im Transit-Schengen-Staat auffällt. Die Kosten für eine evtl. Zurückweisung sind sehr hoch und können nicht von der IOM übernommen werden.

14.3. Eintragungen in Reisepässen

Bei Rückkehrern, die nicht zur Ausreise aufgefordert sind, sollte auf den Stempel im Pass "Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, Fristsetzung bis zum..." verzichtet werden. Asylbewerber, die den Ausgang ihres Asylverfahrens in Deutschland abwarten können, haben oft berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für manche Heimatländer ein Hinweis auf den in Deutschland gestellten Asylantrag ist.

14.4. Runderlass

Es wird empfohlen, das REAG/GARP-Merkblatt und die entsprechenden Regelungen des betreffenden Bundeslandes durch Runderlass allen Behörden in den Bundesländern bekannt zu geben.

Teil V

15. Informationen über die Programme der IOM in Deutschland

Weitere Informationen über die Internationale Organisation für Migration allgemein, das REAG-/GARP-Programm (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache und weitere, derzeit von der IOM in Deutschland durchgeführte Programme sind auf Anfrage erhältlich.